

Regierungspräsidium Darmstadt

*1.00 an alle Presse
für-Vertrag, beim Vorstand,
20. 50 zu B.*

HESSEN



Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Schlangenbad

Eing. 19. Juni 2013

18/19/6/13

Regierungspräsidium Darmstadt . 64278 Darmstadt

Gemeindevorstand der
Gemeinde Schlangenbad
Rheingauer Straße 23
65388 Schlangenbad

Unser Zeichen: I 16 - 33 g 02/01 - 9 - 14	
Bgm	10 20 <input checked="" type="checkbox"/> 60
Ihre Berichte vom 8. Februar 12. März und 17. Mai 2013	
Ihr Zeichen: 50/fs	

Ihr Ansprechpartner: Uwe Eisenmenger
Zimmernummer: 2.38
Telefon/ Fax: 06151 12 5618 / 12 4610
E-Mail: uwe.eisenmenger@rpda.hessen.de
Datum: *17.* Juni 2013

Haushaltssatzung und Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013

Die Gemeinde Schlangenbad und das Land Hessen haben den Konsolidierungsvertrag über Maßnahmen zur Erreichung des Haushaltsausgleichs nach § 3 Absatz 3 Satz 2 des Gesetzes zur Sicherstellung der dauerhaften finanziellen Leistungsfähigkeit konsolidierungsbedürftiger Kommunen (Schutzschirmgesetz - SchuSG) am 13. Februar 2013 geschlossen.

Ausgehend von dieser Vereinbarung und mit Eintritt der Bestandskraft des Bewilligungsbescheides des Hessischen Ministeriums der Finanzen am 7. März 2013 ist die Zuständigkeit nach § 4 Absatz 3 SchuSG für Genehmigungen nach §§ 102 bis 105 Hessische Gemeindeordnung (HGO) auf das Regierungspräsidium Darmstadt übergegangen.

Die Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wurde am 30. Januar 2013 beschlossen. Mit Beschluss vom 15. Mai 2013 erfolgten u.a. im Hinblick auf Investitions- und Finanzierungstätigkeit erforderliche Anpassungen im Finanzhaushalt. Die angepasste Fassung wurde mit Bericht vom 17. Mai 2013, Eingang am 21. Mai 2013, zur Genehmigung vorgelegt.

Regierungspräsidium Darmstadt
Luisenplatz 2
Luisenplatz 2
64283 Darmstadt
Internet:
www.rp-darmstadt.hessen.de

Servicezeiten:
, Kollegiengebäude
Freitag 8:00 bis 15:00 Uhr
Telefon: 06151 12 0 (Zentrale)
Telefax: 06151 12 6347 (allgemein)

Fristenbriefkasten:
Mo. - Do. 8:00 bis 16:30 Uhr
64283 Darmstadt
Öffentliche Verkehrsmittel:
Haltestelle Luisenplatz

I. Haushaltsgenehmigung

Hiermit genehmige ich

1. den Gesamtbetrag der in § 2 der Haushaltssatzung der Gemeinde Schlangenbad für das Haushaltsjahr 2013 vorgesehenen Kredite in Höhe von

701.559,00 €

(i. W.: "Siebenhundertundeintausendfünfhundertneunundfünfzig Euro")

gemäß § 4 Absatz 3 SchuSG in Verbindung mit § 103 Absatz 2 HGO unter dem Vorbehalt, dass die Aufnahme der einzelnen Kredite der Genehmigung nach § 103 Absatz 4 Nr. 2 HGO (Einzelgenehmigung) bedarf; Ausgenommen von meinem Einzelgenehmigungsvorbehalt sind Kredite aus dem Hessischen Investitionsfonds;

2. den Gesamtbetrag der in § 3 der vorgenannten Haushaltssatzung vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von

8.500,00 €

(i. W.: "Achttausendfünfhundert Euro")

gemäß § 4 Absatz 3 SchuSG in Verbindung mit § 102 Absatz 4 HGO;

3. den in § 4 der vorgenannten Haushaltssatzung festgesetzten Höchstbetrag der Kassenkredite in Höhe von

6.000.000,00 €

(i. W.: "Sechs Millionen Euro")

gemäß § 4 Absatz 3 SchuSG in Verbindung mit § 105 Absatz 2 HGO;

4. den unter Ziffer 4 des Beschlusses über den Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs „Bürgerhausbetrieb“ für das Wirtschaftsjahr 2013 festgesetzten Höchstbetrag der Kassenkredite in Höhe von

20.000,00 €

(i. W.: "Zwanzigtausend Euro")

gemäß § 4 Absatz 3 SchuSG in Verbindung mit §§ 115 Absatz 3, 105 Absatz 2 HGO.

II. Feststellungen zum Haushaltsplan 2013

Die Gemeinde Schlangenbad hat am 13. Februar 2013 mit dem Land Hessen eine Konsolidierungsvereinbarung abgeschlossen, in deren Rahmen sie sich dazu verpflichtet, einen nachhaltigen Haushaltsausgleich spätestens bis zum Ablauf des Haushaltsjahres 2019 zu erreichen. Die Einhaltung dieser Vorgabe ist Grundlage für die Genehmigung dieser sowie künftiger Haushaltssatzungen.

Nach der Analyse des vorliegenden Haushaltsplans für 2013 muss die finanzielle Leistungsfähigkeit der Gebietskörperschaft weiterhin als gefährdet eingestuft werden.

Laut § 1 der Haushaltssatzung schließt der Ergebnishaushalt im ordentlichen Ergebnis bei Erträgen von 11.350,5 T€ und Aufwendungen von 12.112,1 T€ mit einem Defizit in Höhe von 761,5 T€ ab. Die Unterdeckung wird sich damit nach gegenwärtigem Stand im Vergleich zum Vorjahr um 2.633,1 T€ reduzieren. Im Hinblick auf den Konsolidierungsvertrag weicht das für das Haushaltsjahr 2013 geplante ordentliche Ergebnis um 66,3 T€ **positiv** von dem vereinbarten Konsolidierungspfad ab.

Die Finanzplanungsdaten für die Jahre 2014 bis 2016 weisen ebenfalls positive Abweichungen auf.

Im Finanzhaushalt sind für das Jahr 2013 Auszahlungen für Investitionen in Höhe von 1.253,8 T€ vorgesehen, denen jedoch nur investive Einzahlungen von 552,2 T€ gegenüberstehen. Bei der von der Gemeinde veranschlagten Kreditaufnahme in der Größenordnung von 701,6 T€ sowie den vorgesehenen planmäßigen Tilgungsleistungen in Höhe von 462,9 T€ ergibt sich eine Nettoneuverschuldung von 238,7 T€.

Nach Ziffer 5 S. 1 der Leitlinie vom 6. Mai 2010 (StAnz. 21/29010 S. 1470) ist eine Nettoneuverschuldung bei defizitärer Haushaltslage grundsätzlich nicht genehmigungsfähig. Ausnahmen kommen nur in besonders gelagerten Einzelfällen in Betracht. Entsprechend des

vorliegenden Investitionsprogramms sind Investitionen schwerpunktmäßig in den Bereichen Kinderbetreuung, Feuerwehr, Kanalarbeiten, Straßenbau und Stadtumbau vorgesehen. Wesentlicher Bestandteil des Stadtumbaus ist die Sanierung des äußerst maroden Rathauses. Die Investitionen werden zum Teil durch Landesmittel im Rahmen der Stadtumbau-Förderung finanziert. Die Verpflichtung zur Sanierung besteht angesichts des Denkmalschutzes sowie wegen Mängeln beim Brandschutz und bei der Statik des Gebäudes. Die Gemeinde hat dargelegt, dass die vorgesehenen Investitionen allesamt auf gesetzlichen Verpflichtungen beruhen bzw. für die Entwicklung der Gemeinde erforderlich sind. Die vorgesehene Netto-neuverschuldung wird vor diesem Hintergrund in der vorgenannten Größenordnung ausnahmsweise genehmigt.

Hinsichtlich der für die Finanzplanungsjahre 2014 bis 2016 prognostizierten Neuverschuldung weise ich bereits zum jetzigen Zeitpunkt darauf hin, dass die Kreditaufnahmen der Höhe nach nicht unproblematisch sind. In Anbetracht der Haushalts- und Finanzlage kann insoweit eine Genehmigung nicht in Aussicht gestellt werden.

III. Empfehlungen zum Haushaltsplan 2013

Um die Sanierungsziele zu sichern, empfehle ich, eigenverantwortlich haushaltswirtschaftliche Sperrungen gemäß § 107 HGO einzusetzen sowie die Stellenbesetzungssperre fortzuführen. Eine restriktive Personalbewirtschaftung und eine eigenständige kritische Überprüfung der vorgehaltenen Aufgaben und Standards sind weiterhin erforderlich. Auf die Schaffung und Besetzung neuer Stellen sollte grundsätzlich verzichtet werden.

Des Weiteren empfehle ich, die freiwilligen Leistungen auf ihre Notwendigkeit und den Leistungsumfang hin zu überprüfen. Von der Übernahme neuer Leistungen im disponiblen Bereich muss grundsätzlich abgesehen werden. Darüber hinaus sind Beiträge und Gebühren laufend auf ihren Kostendeckungsgrad hin zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen. Auch die Erhöhung von Mieten und Pachten ist unter Beachtung rechtlicher Vorgaben in Betracht zu ziehen. In diesem Zusammenhang weise ich auf die Grundsätze der Erzielung von Erträgen und Einzahlungen nach § 93 HGO i. V. m. §§ 8 ff des Gesetzes über kommunale Abgaben hin. Unterdeckungen in den klassischen Gebührenhaushalten, insbesondere in den Bereichen Abwasser und Wasserversorgung, sind nicht akzeptabel.

Zudem empfehle ich, auf neue Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen, die erhebliche Folgekosten verursachen, grundsätzlich zu verzichten. Darüber hinaus muss das Haushaltssicherungskonzept stets weiterentwickelt werden. Die mit dem Land Hessen vereinbarten Konsolidierungsmaßnahmen müssen zumindest darin enthalten sein.

Im Hinblick auf eine zeitnahe bzw. rechtzeitige Erstellung der Jahresabschlüsse verweise ich abschließend unter Hinweis auf den Schlussbericht der 161. Vergleichenden Prüfung „Haushaltsstruktur 2012: Größere Gemeinden“ des Hessischen Rechnungshofes vom 14. Februar 2013, insbesondere auch bzgl. des Eigenbetriebs „Bürgerhausbetrieb“, auf die einschlägigen

Bestimmungen der HGO und des Eigenbetriebsgesetzes sowie im Übrigen auf die Bestimmung des § 97 Abs. 4 HGO.

Diese Verfügung ist der Gemeindevertretung gemäß § 50 Absatz 3 HGO in geeigneter Weise zur Kenntnis zu geben. Um weitere Veranlassung gemäß § 97 HGO wird gebeten.

IV. Rechtsbehelfsbelehrung

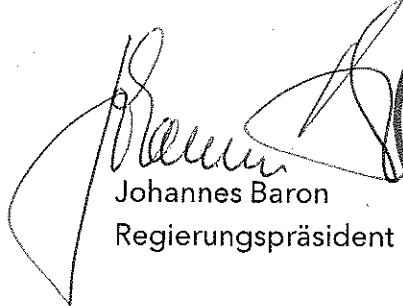
Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

Verwaltungsgericht Wiesbaden

Mainzer Straße 124

65189 Wiesbaden

schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Die Klage ist gegen das Land Hessen, vertreten durch das Regierungspräsidium Darmstadt, zu richten. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.


Johannes Baron
Regierungspräsident

